



Gemeindeamt Gralla

Schulstraße 7
Tel: 03452/82628

8431 Gralla
Fax: 03452/82628-4

Bez. Leibnitz
gemeinde@gralla.at

Zahl: 004/1-7/2014

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **18.12.2014** im *Sitzungssaal der Gemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **18.00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.12.2014 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Isker Hubert
Vizebürgermeister	Draxler Franz
Gemeindekassier	Dir. Willinger Edmund

GR Sucher Gerald	GR Roßmann Franz	GR Kreiger-Knoblechner Gertraud
GR Taucher-Muhri Brigitte	GR Woschnigg Mario	GR Weiland Mario
GR Ladinig Alfred	GR Sabathi Gerald	GR Haller Hannes
GR Macek Alexander	GR Brunner Horst	GR Fauland Tanja

Außerdem waren anwesend:

VB Walzl Enrico

Entschuldigt waren:

kein

Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Beratung und Beschluss über die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 20.10.2014.
2. Beratung und Beschluss über die Flächenwidmungsplanänderung 4.12 „Petritsch“.
3. Beratung und Beschluss über den Bebauungsplan „Nachfolgenutzung Sportplatz Alt“.
4. Beratung und Beschluss über einen Antrag zur Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leibnitz.
5. Beratung und Beschluss einer Verordnung zur grundbücherlichen Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage B073 „Bestandssanierung Gralla“ – KG Obergralla.
6. Beratung und Beschluss über die Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für Teilstrecken der Schulstraße und der Unteren Dorfstraße gemäß den Bestimmungen der StVO 1960, idgF.
7. Beratung und Beschluss über einen Vertragsabschluss mit diensthabenden Ärzten über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst.
8. Beratung und Beschluss über den Voranschlag 2015 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla
9. Beratung und Beschluss über den Voranschlag 2015 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla
10. Beratung und Beschluss über den Voranschlag 2015 der Gemeinde Gralla
11. Beratung und Beschluss des Mittelfristigen Finanzplanes 2015 (bis 2019) der Gemeinde Gralla
12. Beratung und Beschluss über Vereinssubventionen
13. Beratung und Beschluss über eine eingelangte Berufung des Herrn Ovcak Helmut, Hangweg 2a/2, 8071 Hausmannstätten, vertreten durch Herrn RA Dr. Krump Bernhard, Bundesstraße 95, 8077 Gössendorf, gegen den Beseitigungsauftrag der Baubehörde 1. Instanz der Gemeinde Gralla, GZ.: 131/9-Lv/2014/Bes. vom 22.10.2014 – nicht öffentlich – vertraulich

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht.

Betreffend der heutigen Fragestunde werden keine Anfragen gestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung berichtet Bgm. Hubert Isker über

- Ø ein Schreiben der Fa. Mithlinger bezugnehmend auf eine Werbetafel, welche bereits vor Auftragserteilung durch den Gemeinderat auf dem Baustellenareal für die neue Sportanlage angebracht wurde, mit dem Inhalt, dass er (Herr Mithlinger) nach der durchgeführten Vergabeverhandlung gemäß Bundesvergabegesetz unter Führung der Fa. planconcord als Bestbieter feststand. Weiters führte er aus, dass er nicht wusste, wann die formelle Auftragsvergabe durch den Gemeinderat stattfinden wird. Aufgrund seines Urlaubes ab 18.10.2014 habe er daher ohne Wissen der Gemeinde Gralla vorab seine Werbetafel montiert. Für diesen Fauxpas entschuldigt er sich höflichst.

zu TOP 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 20.10.2014 wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Da diesbezüglich keine Abänderungen und Zusätze beantragt werden, erfolgt über Antrag von Bgm. Hubert Isker die einstimmige Annahme der Verhandlungsschrift vom 20.10.2014 entwurfsgemäß.

zu TOP 2.)

Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung 4.12 „Petritsch/Altgralla“ mit den dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 17.11.2014 bis 01.12.2014 einem Anhörungsverfahren unterzogen.

Während dieser Zeit wurde folgende Einwendung eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-52.10-12/2014-185 vom 03.12.2014

Gegenstand der Einwendung:

Aus fachlicher Sicht wird, auch aufgrund des erfolgten Ortsaugenscheines am 02.12.2014 folgendes festgehalten bzw. werden folgende Einwände vorgebracht:

Der nördliche Teil des gegenständlichen Änderungsbereiches liegt innerhalb von Lärmimmissionen der angrenzenden Landesstraße und wird deshalb als Aufschließungsgebiet festgelegt. Im Erläuterungsbericht ist ergänzend festzuhalten, durch welche Maßnahmen eine Lärmfreistellung der Änderungsfläche erzielt werden kann.

Fortsetzung TOP 2.)

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gralla gibt der Einwendung der Abteilung 13, Bau- und Raumordnung vollinhaltlich statt und wird der Erläuterungsbericht betreffend möglicher Maßnahmen zur Lärmfreistellung ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Flächenwidmungsplanänderung 4.12.„Petritsch/Altgralla“.

zu TOP 3.)

Der Bebauungsplan „Nachfolgenutzung Sportplatz Alt“ mit den dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 01.12.2014 bis 15.12.2014 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Auflage wurde folgende Einwendung eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearb.: Mag. Gernot Sommer, GZ: ABT13-55.10-12/2014-111 vom 09.12.2014

Gegenstand der Einwendung:

Aus fachlicher Sicht werden zum gegenständlichen Verfahren folgende Einwände vorgebracht:

1. Da im gegenständlichen Planungsgebiet als Aufschließungserfordernis u.a. eine Oberflächenentwässerung im Sinne einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung festgelegt ist, wird darauf hingewiesen, dass bereits zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung ein entsprechendes Konzept vorzulegen ist. Dieses Konzept ist anschließend von Seiten der zuständigen Landesfachdienststelle zu beurteilen.
2. Aufgrund der Größe und zu erwartenden Auswirkungen des gegenständlichen Planungsvorhabens, ist sowohl eine positive Stellungnahme von Seiten der Abteilung 15 – bezüglich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild- als auch Seiten der Abteilung 16 – hinsichtlich der verkehrstechnischen Auswirkungen- einzuholen.

Fortsetzung TOP 3.)

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

1. Gemäß Bodenkarte des Lebensministeriums liegt für das Bebauungsplangebiet als Bodentyp eine silikatische Lockersediment – Braunerde aus sandig-lehmigen Terrassenmaterial über Schotter vor. Die Wasserverhältnisse des anstehenden Bodens sind mäßig trocken bei einer **hohen Durchlässigkeit** und geringer Speicherkraft. Somit könne die auf den zukünftigen Bauplätzen anfallenden Oberflächenwässer auf Eigengrund nachweislich entsorgt werden.

Weiter befindet sich das Bebauungsplangebiet innerhalb des Grundwasserschongebietes „Westliches Leibnitzerfeld“, für welches mit Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 21.11.1990, LGBI. Nr. 86/1990 idGF eine Wasserschongebietsverordnung vorliegt. Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ist die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern, die auf Straßen, sonstigen Verkehrs- und Manipulationsflächen anfallen, eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Im Wortlaut des Bebauungsplanes ist dazu festgelegt, dass die Entsorgung der anfallenden Straßenwässer im Rahmen der Umsetzung entlang der Straße errichtet werden müssen und die dazu erforderlichen Flächen durch die Konsenswerberin bereitzustellen ist. Da dazu eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, sind die entsprechenden Nachweise im Rahmen des jeweiligen Bewilligungsverfahrens beizubringen und durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Somit sieht das Konzept der Oberflächenentwässerung des Bebauungsplanes vor, die Straßenwässer im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung zu entsorgen und können alle weiteren Oberflächenwässer auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden. Aus diesem Grunde wird seitens des Gemeinderates von der Einholung eines wasserbautechnischen Gesamtkonzepts durch ein SV-Gutachten mangels Bedarf zum derzeitigen Zeitpunkt abgesehen, da ohnedies als Aufschließungserfordernis definitiv festgelegt.

Diesem Einwendungspunkt wird somit **nicht stattgegeben**. Es wird jedoch der Erläuterungsbericht betreffend Oberflächenentwässerung ergänzt.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde weder seitens der Abteilung 15 noch seitens der Abteilung 16 eine Einwendungen/ Stellungnahmen der Gemeinde Gralla übermittelt.

Hinsichtlich der verkehrstechnischen Auswirkungen wird auf den vorliegenden Gestattungsvertrag (Entwurf) der Baubezirksleitung Südwest Steiermark, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, GZ: 681-1707/2014-1 verwiesen, wonach die äußere Anbindung des westlichen Bebauungsplangebietes über eine neu zu errichtende Anbindung an die B67 erfolgen wird. Die Erschließung des weiteren Bebauungsplangebietes erfolgt über Gemeindestraßen.

Fortsetzung TOP 3.)

Somit wird dieser Einwendungspunkt zur Kenntnis genommen

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker wird der Bebauungsplan „Nachfolgenutzung Sportplatz Alt“ einstimmig beschlossen und die betreffenden Grundstücke von derzeit Aufschließungsgebiet zu vollwertigem Bauland, Kat. „Allgemeines Wohngebiet“, umgewandelt.

zu TOP 4.)

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig einen Antrag an die Abteilung 7, Landes- und Gemeindeentwicklung des Amtes der Stmk. Landesregierung, die, eine planmäßige mittel- bis langfristige Weiterentwicklung der Gemeinde Gralla verhindernden landwirtschaftlichen Vorrangzonen im jeweiligen Nahbereich von zentralen Hauptsiedlungsgebieten dringend abzuändern.

zu TOP 5.)

Unter Zugrundlegung der Vermessungsurkunde GZ 18.738 vom 17.01.2014 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. LEGAT ZT GmbH beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig nachstehende Verordnung:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

B073 „Bestandssanierung Gralla“ - KG 66154 Obergralla

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebruch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebruch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung im Zeitraum Oktober 2011 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

zu TOP 6.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für Teilstrecken der Schulstraße und der Unteren Dorfstraße gemäß den Bestimmungen der StVO 1960, idgf.. Der betroffene Bereich wird von Bgm. Hubert Isker dem Gemeinderat anhand einer planlichen Darstellung zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben der Gemeinde Gralla vom 11.11.2014 wurden gemäß § 94 f StVO 1960 Interessensvertretungen die Gelegenheit eingeräumt, bis 28.11.2014 allfällige Stellungnahmen abzugeben. Es wurden jedoch keine eingebracht.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig nachstehende Verordnung:

§ 1

- a) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung (Beilage A), wird für das Straßenteilstück der Schulstraße ab Grst.Nr. 320/2, KG Obergralla, (Wirtschaftshof) bis Grst.Nr. 354/2, KG Obergralla, eine dauerhafte 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt.
- b) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung (Beilage A), wird für das Straßenteilstück der Schulstraße ab Grst.Nr. 354/2, KG Obergralla, bis Grst.Nr. 1019/4, KG Obergralla, (Einmündung in die B 73) eine dauerhafte 70 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt.
- c) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung (Beilage B), wird für das Straßenteilstück der Unteren Dorfstraße ab Grst.Nr. 213/2, KG Obergralla, bis Grst.Nr. 291/3, KG Untergralla, (Einmündung in die Pichlerstraße) eine dauerhafte 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960, idgF, durch Anbringung der entsprechenden Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a) Z 10a und § 52 lit a) Z 10b.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Planliche Darstellungen

zu TOP 7.)

Die Totenbeschau durfte bisher nur von Distriktsärzten vorgenommen werden. Aufgrund gesetzlicher Änderungen und Vereinbarungen seitens der Ärztekammer und des Gemeindebundes ist es künftig auch AllgemeinmedizinerInnen erlaubt. Dies bedarf jedoch eines entsprechenden Vertrages der Gemeinde mit den diensthabenden Ärzten.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig einen Vertragsabschluss mit diensthabenden Ärzten über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst.

zu TOP 8.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla erstellte Entwurf des Voranschlags 2015 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2015 der Freiwilligen Feuerwehr Obergralla.

zu TOP 9.)

Der von der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla erstellte Entwurf des Voranschlags 2015 wurde dem Gemeinderat vom Bürgermeister im wesentlichen erläutert. Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Voranschlag 2015 der Freiwilligen Feuerwehr Untergralla.

zu TOP 10.)

Der Haushaltsvoranschlag 2015 der Gemeinde Gralla wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich und rechtzeitig zugestellt. Weiters wird der Voranschlag vom Bürgermeister kurz erläutert.

Nachdem dazu keine Abänderungsanträge vorgebracht wurden, beschließt der Gemeinderat global über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig die Annahme des Haushaltsvoranschlags 2015 der Gemeinde Gralla lt. vorliegendem Voranschlagsentwurf.

zu TOP 11.)

Gemeinsam mit dem Haushaltsvoranschlag ist auch ein Mittelfristiger Finanzplan 2015 (bis 2019) zu beschließen. Nachdem keine Anfragen gestellt werden beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan 2015 (bis 2019) der Gemeinde Gralla lt. vorliegendem Entwurf.

zu TOP 12.)

Betreffend der Vereinsförderung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Subventionen wie folgt zu vergeben:

1. ESV Gralla	€	1.300,--
ESV Altgralla	€	1.300,--
ESV Untergralla	€	1.500,--
Sportverein Gralla	€	13.000,-- (für 1. Halbjahr 2015)
Pensionistenverband	€	500,--
Singkreis Gralla	€	200,--
Invalidenverband	€	250,--
ÖKB Gralla-NT	€	350,--
Turnerinnen	€	100,--
Bergwacht	€	250,--
Perchtenverein	€	250,--

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Subventionsvergaben lt. Antrag von Bgm. Hubert Isker.

zu TOP 13.)

Siehe Protokolle „Nicht öffentlich – Vertraulich“

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtesgesetzes, LGBL. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 18.36 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 9 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer